



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

# Stefan Huster: Solidarität und Eigenverantwortung - Spannung oder Gleichklang?

**IQWiG-Herbst-Symposium**  
25./26. November 2011

## Einführung

# Keine Eigenverantwortung ohne Freiheit!

BVerfGE 49, 286, 298:

„Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewußt wird. Hierzu gehört, daß der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann.“

## Einführung

# Keine Freiheit ohne Eigenverantwortung!

BVerfGE 60, 16, 39:

„Zustand allgemeiner Gleichheit (...), der darin besteht, daß jedermann grundsätzlich die Risiken seines eigenen Schicksals zu tragen hat - die Kehrseite der Freiheit zur Entfaltung der Person des Art. 2 Abs. 1 GG.“

## Einführung

**Eigenverantwortung in der  
Gesundheitsversorgung:**

**Entsolidarisierung?**

## Gliederung

- I. Eigenverantwortung unspezifisch:  
die allgemeinen Grenzen der Solidarität
- II. Eigenverantwortung spezifisch:  
retrospektiv und prospektiv
- III. Fazit

I. Eigenverantwortung unspezifisch:  
die allgemeinen Grenzen der Solidarität

§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB V:

„Die Krankenkassen stellen den Versicherten die im Dritten Kapitel genannten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12) zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der **Eigenverantwortung** der Versicherten zugerechnet werden.“

I. Eigenverantwortung unspezifisch:  
die allgemeinen Grenzen der Solidarität

Juristischer Sinn des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB V:

Die GKV gewährt die genannten Leistungen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt sind.

„soweit diese Leistungen nicht der **Eigenverantwortung** der Versicherten zugerechnet werden“:

beschreibt hier lediglich die Grenzen der Verpflichtung der Solidargemeinschaft

I. Eigenverantwortung unspezifisch:  
die allgemeinen Grenzen der Solidarität

Anforderungen und Grenzen der Solidarität:

### **Belastungsgleichheit?**

- solidarische Finanzierung durch einkommensabhängige und risikoindifferente Beiträge
- umfassender Leistungskatalog



I. Eigenverantwortung unspezifisch:  
die allgemeinen Grenzen der Solidarität

oder:

## Überforderungsverbot?

- Sicherstellung der Zumutbarkeit der finanziellen Lasten der Gesundheitsversorgung
- reduzierter Leistungskatalog

I. Eigenverantwortung unspezifisch:  
die allgemeinen Grenzen der Solidarität

Grundfrage:

Zu welchem Ausgleich sozialer und gesundheitlicher Nachteile  
ist die Solidargemeinschaft verpflichtet?

= Egalität vs. Suffizienz

Abhängigkeit der Antwort von der allgemeinen Auffassung  
und Einschätzung der sozialen Gerechtigkeit

I. Eigenverantwortung unspezifisch:  
die allgemeinen Grenzen der Solidarität

Was trägt dazu der Begriff der Eigenverantwortung bei?

Nichts!

Eigenverantwortung ist hier **Folge**,  
**nicht Grund** der Grenzen der Solidarität.

I. Eigenverantwortung unspezifisch:  
die allgemeinen Grenzen der Solidarität

In diesem – trivialen – Sinne stehen Eigenverantwortung und Solidarität in einem Gegensatz. In der Sache ist damit aber nichts geklärt.

Wer die Grenzen der Solidarität mit dem Begriff der Eigenverantwortung bezeichnet, erschleicht sich einen rhetorischen Mehrwert.

Auf den Begriff der Eigenverantwortung sollte in diesem Zusammenhang redlicherweise verzichtet werden!

## II. Eigenverantwortung spezifisch: retrospektiv und prospektiv

### § 52 SGB V: Leistungsbeschränkung bei **Selbstverschulden**

- (1) Haben sich Versicherte eine Krankheit vorsätzlich oder bei einem von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen zugezogen, kann die Krankenkasse sie an den Kosten der Leistungen in angemessener Höhe beteiligen und das Krankengeld ganz oder teilweise für die Dauer dieser Krankheit versagen und zurückfordern.
- (2) Haben sich Versicherte eine Krankheit durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing zugezogen, hat die Krankenkasse die Versicherten in angemessener Höhe an den Kosten zu beteiligen und das Krankengeld für die Dauer dieser Behandlung ganz oder teilweise zu versagen oder zurückzufordern.

## II. Eigenverantwortung spezifisch: retrospektiv und prospektiv

Dass der Einzelne die Folgen seiner freien Entscheidungen zu tragen hat (**retrospektive** Eigenverantwortung), ist in einer freiheitlichen Ordnung grundsätzlich sachgerecht.

Selbst egalitaristische Theorien der Gerechtigkeit: Eine gerechte Güterverteilung

- ist „endowment-sensitive“,
- aber „ambition-insensitive“

Dies gilt im Grundsatz auch für die solidarische Gesundheitsversorgung.

## II. Eigenverantwortung spezifisch: retrospektiv und prospektiv

### Aber: Grenzen der Eigenverantwortung als Verteilungskriterium im Versorgungssystem

(1) Unklare Kausalitäten? Aber: risikoerhöhendes Verhalten!

- vgl. § 62 Abs. 1 S. 3 SGB V:

„Abweichend von Satz 2 beträgt die Belastungsgrenze 2 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt

1. für (...) chronisch kranke Versicherte, die (...) die in § 25 Abs. 1 genannten Gesundheitsuntersuchungen vor der Erkrankung nicht regelmäßig in Anspruch genommen haben,
2. für (...) chronisch kranke Versicherte, die an einer Krebsart erkranken, für die eine Früherkennungsuntersuchung nach § 25 Abs. 2 besteht, und die diese Untersuchung (...) vor ihrer Erkrankung nicht regelmäßig in Anspruch genommen haben.“

## II. Eigenverantwortung spezifisch: retrospektiv und prospektiv

### (2) Paternalismusgefahr

### (3) Ermittlungen in Privatsphäre

- vgl. § 294a Abs. 2 SGB V:

„Liegen Anhaltspunkte für ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 vor, sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sowie die Krankenhäuser nach § 108 verpflichtet, den Krankenkassen die erforderlichen Daten mitzuteilen.“



## II. Eigenverantwortung spezifisch: retrospektiv und prospektiv

(4) Wie frei sind Entscheidungen über die gesundheitsbezogene Lebensführung?

- Punktuelle Risiken (Skifahren, Drachenfliegen, kosmetische Operation): +
- Lebensstil: ???

## II. Eigenverantwortung spezifisch: retrospektiv und prospektiv

### Fähigkeit zur Übernahme **prospektiver** Verantwortung für die eigene Gesundheit?

- (1) Gesundheit hängt von Faktoren ab, die der Einzelne nicht oder nur begrenzt beeinflussen kann (Umwelteinflüsse am Wohnort und Arbeitsplatz; sozialstrukturelle Faktoren).
- (2) Aber selbst das Gesundheitsverhalten ist von sozialen Faktoren abhängig:
  - familiäre Einflüsse
  - mediale Einflüsse
  - Suchtcharakter
  - Abhängigkeit von Lebenssituation (schichtenspezifische Ausprägung)

## II. Eigenverantwortung spezifisch: retrospektiv und prospektiv

„blaming the victim“?

Legitimationszusammenhang:

Eigenverantwortung ist als Verteilungskriterium im System der Gesundheitsversorgung (retrospektive Eigenverantwortung) nur legitim, wenn und soweit zuvor Anstrengungen unternommen wurden, die Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit (prospektive Eigenverantwortung) zu ermöglichen.

### III. Fazit

1. Zur Bestimmung des allgemeinen Inhalts der Solidaritätspflicht in der Gesundheitsversorgung trägt der Begriff der Eigenverantwortung nichts bei und sollte daher vermieden werden.
2. Eine Berücksichtigung des Selbstverschuldens (retrospektive Eigenverantwortung) ist grundsätzlich sachgerecht, wirft aber praktische Probleme auf und hängt in seiner Legitimation davon ab, ob und inwieweit die Übernahme von Gesundheitsverantwortung (prospektive Eigenverantwortung) ermöglicht wurde.